

Federführend: A 40 Schul- und Sportamt	AZ: Berichtersteller/-in: Herr Schmidt
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.02.2021	Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur
02.03.2021	Hauptausschuss
09.03.2021	Rat der Stadt Alsdorf
<p>Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf (Offene Ganztagsgrundschulen) - Vierte Änderung - Anpassung der Elternbeiträge ab dem 01.08.2021</p>	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur empfiehlt dem Rat der Stadt:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt:

Der Rat der Stadt beschließt die Vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf – Offene Ganztagsgrundschulen - (Anlage)

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Der Alsdorfer Förderkreis für Kinder und Familien e.V. (AKiFa) führt seit dem 01.08.2005 die Angebote für SchülerInnen an den Grundschulen in der Stadt Alsdorf im Bereich der offenen Ganztagschule durch. Grundlage für dieses Betreuungsangebot ist die derzeit gültige „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf - Offene Ganztagschulen“ vom 09.07.2009, in Kraft getreten am 01.08.2009.

Der Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 (Vorlagen-Nr. 2019/0220/A40) dem Rat der Stadt die Dritte Änderung der o.g. Satzung empfohlen. Diese wurde in der Sitzung des Rates am 21.11.2019 beschlossen und trat am 01.08.2020 in Kraft.

Im Rahmen des Landesanteils zur Finanzierung der offenen Ganztagsgrundschule sieht der Gesetzgeber eine jährliche Erhöhung der Mittel um 3% vor.

Mit Erlass vom 13.12.2018 ermöglicht das Land außerdem eine Erhöhung der kommunalen Elternbeiträge in Höhe von 3 % jährlich zum Schuljahresbeginn (kaufmännisch gerundet). Der kommunale Eigenanteil an der Finanzierung der offenen Ganztagsgrundschule steigt mithin im gleichen Maße.

Die Anpassungen der Elternbeiträge (gegliedert nach Einkommensstruktur) sind der Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Bei der Bildung der Haushaltsansätze für das Jahr 2020 ging man von Elternbeiträgen in einer Gesamthöhe von 480.000 € aus.

Das vorläufige Rechnungsergebnis beträgt 357.354,84 €; die Ertragseinbußen betragen 119.782,25 €. Grund hierfür war eine vorübergehende (vollständige oder teilweise) pandemiebedingte Schließung der Offenen Ganztagschule im Jahr 2020.

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, in den Monaten Juni und Juli 2020 die Hälfte der Elternbeiträge zu erlassen. Land und Kommunen teilen sich den Einnahmeausfall je zur Hälfte, so dass ab dem 01.06.2020 – 31.07.2020 die Aufteilung nach der Quotelung 50 % Eltern, 25 % Land und 25 % Kommunen erfolgt.

Für die Monate April 2020 und Mai 2020 gilt:
0 % Eltern, 50 % Land und 50 % Kommunen.

Haushalterisch wird an der bisherigen Fortschreibung der Erträge festgehalten.

Die Auswirkungen auf die Elternbeitragstabelle stellen sich wie folgt dar:

Jahreseinkommen:	Elternbeitrag/Kind/Monat ab 01.08.2020	Elternbeitrag/Kind/Monat ab 01.08.2021
bis 24.000 €	0 €	0 €
bis 36.000 €	63 €	65 €
bis 48.000 €	92 €	94 €
bis 60.000 €	118 €	122 €
bis 72.000 €	147 €	151 €
bis 84.000 €	175 €	180 €
über 84.000 €	203 €	209 €

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Entfällt.

Anlage/n:

Vierte Änderung der Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf – Offenen Ganztagschule

<u>Gez. Sonders</u> Bürgermeister	<u>Erster Beigeordneter</u>	<u>Technische Beigeordnete</u>
<u>Gez. Hafers</u> Kämmerer	<u>Gez. Schmidt</u> Referat Jugend, Schulen und Sport	<u>Kaufmännischer Betriebsleiter ETD</u>
<u>Technischer Betriebsleiter ETD</u>	<u>Rechnungsprüfungsamt</u>	

Vierte Änderung vom der

**Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen
in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf
(Offene Ganztagsgrundschulen)**

Gemäß der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 14.12.2006 (BGBl S. 3134) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiZ) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) – jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am folgende Vierte Änderung der Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf (Offene Ganztagsgrundschulen) beschlossen:

Artikel I

Die Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf – Offene Ganztagsgrundschule –

wird wie folgt geändert:

Jahreseinkommen:	Elternbeitrag/Kind/Monat ab 01.08.2020	Elternbeitrag/Kind/Monat ab 01.08.2021
bis 24.000 €	0 €	0 €
bis 36.000 €	63 €	65 €
bis 48.000 €	92 €	94 €
bis 60.000 €	118 €	122 €
bis 72.000 €	147 €	151 €
bis 84.000 €	175 €	180 €
über 84.000 €	203 €	209 €

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.08.2021 in Kraft.